

Anti-Doping-Code (ADC)

beschlossen vom Verbandstag am 24. März 2001
zuletzt geändert vom Verbandsrat am 22. Juli 2011

Übersicht

Seite

| | |
|--|----------|
| Abschnitt 1..... Allgemeiner Teil..... | 1 |
| § 1... Grundlage der Bekämpfung des Dopings | 1 |
| § 2... Sachlicher Geltungsbereich | 1 |
| § 3... Persönlicher Anwendungsbereich..... | 1 |
| § 4... Definitionen..... | 2 |
| Abschnitt 2.....Organisation der Dopingbekämpfung im DLV | 2 |
| § 5... Gremien, Anti-Doping Koordinierungsstelle | 2 |
| § 6... Anti-Doping Kommission..... | 2 |
| § 7... Disziplinarausschuss | 2 |
| § 8... Anti-Doping Beauftragter des DLV..... | 2 |
| § 9... Anti-Doping Koordinierungsstelle..... | 2 |
| Abschnitt 3.....Pflichten der Athleten..... | 2 |
| § 10... Meldepflichten..... | 2 |
| § 11... Unterziehen von Dopingkontrollen | 2 |
| § 12... Medizinische Ausnahmegenehmigungen | 2 |
| Abschnitt 4.....Dopingkontrollen..... | 3 |
| § 13... Durchführung von Dopingkontrollen..... | 3 |
| § 14... Biologischer Athletenpass..... | 3 |
| Abschnitt 5..... Verfahrensvorschriften..... | 3 |
| § 15... Grundlagen des Verfahrens | 3 |
| § 16... Schriftform und Schriftverkehr..... | 3 |
| Abschnitt 6..... Ergebnismanagement..... | 3 |
| § 17... Grundsätzliche Zuständigkeit für das Ergebnismanagement..... | 3 |
| § 18... Zuständigkeit für die Feststellung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen | 3 |
| § 19... Erste Überprüfung bei Von der Norm abweichendem Analyseergebnis | 3 |
| § 20... Hilfsweise Disziplinarverfahren des DLV | 4 |
| § 21... Bestimmung eines Verhandlungstermins..... | 4 |
| Abschnitt 7..... Entscheidungsverfahren..... | 4 |
| § 22 ... Zuständigkeit der Kammer..... | 4 |
| § 23 ... Verfahrensgrundsätze..... | 4 |
| § 24 ... Säumnis..... | 4 |
| § 25 ... Entscheidung der Kammer/des Einzelrichters | 4 |
| Abschnitt 8..... Sanktionen..... | 5 |
| § 26 ... Sanktionen..... | 5 |
| § 27 ... Maßregeln außerhalb des Sports..... | 5 |
| Abschnitt 9..... Rechtsbehelfe..... | 5 |
| § 28 ... Anfechtung der Entscheidungen der Kammer oder des Einzelrichters | 5 |
| § 29 ... Rechtsbehelfsbefugnis..... | 5 |
| Abschnitt 10..... Kosten..... | 5 |
| § 30 ... Kosten..... | 5 |
| Abschnitt 11..... Schlussbestimmungen..... | 5 |
| § 31 ... Eigentum an den Proben | 5 |
| § 32 ... Verjährung | 6 |
| § 33 ... Aufbewahrungsfrist | 6 |
| § 34 ... Vertraulichkeit | 6 |
| § 35 ... Haftungsbegrenzung..... | 6 |

Abschnitt 1 Allgemeiner Teil

§ 1 Grundlage der Bekämpfung des Dopings

Grundlage der Bekämpfung des Dopings und des Medikamentenmissbrauchs ist der Nationale Anti-Doping-Code (NADC) der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) in seiner jeweils gültigen Fassung. Er setzt den WADC und die Internationalen Standards und Richtlinien der Welt Anti-Doping Agentur (WADA) um. Darüber hinaus gelten die IAAF Competition Rules und die IAAF Anti-Doping Regulations in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie sind ebenso wie der NADC als Bestandteil des ADC für alle Leichtathleten und alle weiteren Personen, die in den persönlichen Anwendungsbereich des ADC fallen, verbindlich.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Der ADC des DLV regelt die Bekämpfung des Dopings und des Medikamentenmissbrauchs im Zuständigkeitsbereich des DLV in Ergänzung oder Ausgestaltung des NADC und der IAAF-Rules.

§ 3 Persönlicher Anwendungsbereich

3.1 Der ADC ist für alle Athleten mit deutscher Staatsangehörigkeit anwendbar, die Mitglied in einem dem DLV zugehörigen Mitgliedsverband sind.

3.2 Der ADC gilt auch für alle Athleten mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die Mitglied in einem dem DLV zugehörigen Mitgliedsverband sind oder für einen solchen starten.

- 3.3 Der ADC gilt darüber hinaus für alle Teilnehmer am Wettkampfbetrieb im Zuständigkeitsbereich des DLV. Mit der Teilnahme an einem Wettkampf oder einer Wettkampfveranstaltung des DLV oder eines dem DLV zugehörigen Mitgliedsverbandes oder einer Interessengemeinschaft, die Leichtathletik-Wettbewerbe austrägt, erkennt der Athlet die Geltung dieses ADC an und unterwirft sich insoweit dessen Bestimmungen.
- 3.4 Darüber hinaus findet dieser ADC auch auf Athletenbetreuer im Zuständigkeitsbereich des DLV und seiner Mitglieder sowie auf Athletenmanager mit DLV-Lizenz Anwendung.

§ 4 Definitionen

Begriffe, die in diesem ADC verwendet werden, entsprechen den Definitionen des NADC.

Abschnitt 2 Organisation der Dopingbekämpfung im DLV

§ 5 Gremien, Anti-Doping Koordinierungsstelle

Gremien der Dopingbekämpfung im DLV sind die Anti-Doping Kommission, der Disziplinarausschuss des DLV und der Anti-Doping-Beauftragte des DLV. Der DLV unterhält eine Anti-Doping- Koordinierungsstelle.

§ 6 Anti-Doping Kommission

- 6.1 Für sämtliche Maßnahmen der Dopingbekämpfung, deren Erledigung nicht ausdrücklich der NADA, anderen Institutionen oder Gremien des DLV zugewiesen ist, ist die Anti-Doping Kommission zuständig.
- 6.2 Der Anti-Doping Kommission gehören als Mitglieder an: der Präsident des DLV als Vorsitzender, die DLV-Vertreter im IAAF- und EA-Rat sowie sonstige vom Präsidium benannte Personen.

§ 7 Disziplinarausschuss

- 7.1 Der Disziplinarausschuss entscheidet über die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen den ADC, wenn sich die betroffene Person nicht wirksam einer Entscheidung über Sanktionen einschließlich des Start- und Teilnahmerechts durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. unterworfen hat.
- 7.2 Der Disziplinarausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.
- 7.3 Die Mitglieder werden vom Präsidium berufen und müssen die Befähigung zum Richteramt haben und besondere Qualifikationen im Bereich des Sportrechts aufweisen.
- 7.4 Der Disziplinarausschuss entscheidet in der Regel in der Besetzung des Vorsitzenden und zwei Beisitzern (*Kammer*), soweit die Entscheidung nicht dem Vorsitzenden alleine übertragen ist (§ 20 Nr.3 ADC).

§ 8 Anti-Doping Beauftragter des DLV

- 8.1 Der Präsident des DLV ist der Anti-Doping Beauftragte des DLV, sofern nicht das Präsidium eine andere Person zum Anti-Doping Beauftragten beruft.
- 8.2 Der Anti-Doping Beauftragte bestimmt in Zusammenarbeit mit der NADA die Leitlinien des Anti-Doping Kampfes des DLV und koordiniert den Kampf des DLV gegen das Doping. Er hat Anordnungsbefugnis gegenüber der Anti-Doping-Koordinierungsstelle und überwacht deren Arbeit. Er ist Ansprechpartner für die NADA und für die Athleten.

§ 9 Anti-Doping Koordinierungsstelle

- 9.1 Die Anti-Doping Koordinierungsstelle des DLV ist zuständig für alle Angelegenheiten des Anti-Doping Kampfes, die Koordinierung der Wettkampfkontrollen, soweit dies nicht auf die NADA übertragen ist, die Kommunikation und Information sowie die Zusammenarbeit mit der NADA, der WADA und der IAAF sowie den Ärzten/Beauftragten und den anderen Referaten des DLV in Anti-Doping Angelegenheiten.
- 9.2 Der Schriftverkehr mit den Gremien der Dopingbekämpfung im DLV ist über die Anti-Doping Koordinierungsstelle zu führen.

Abschnitt 3 Pflichten der Athleten

§ 10 Meldepflichten

- 10.1 Die Athleten unterliegen bestimmten Meldepflichten. Diese richten sich je nach Testpoolzugehörigkeit nach dem NADC und den IAAF Anti-Doping Regulations.
- 10.2 Kaderathleten des DLV sind verpflichtet, der Anti-Doping-Koordinierungsstelle des DLV Änderungen ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Unterziehen von Dopingkontrollen

- 11.1 Jeder Athlet ist verpflichtet, sich im und außerhalb des Wettkampfes jederzeit den Dopingkontrollen zu unterziehen, die von der IAAF, der EA, dem DLV, der NADA oder der WADA angeordnet sind und von einem Beauftragten dieser Organisationen vorgenommen werden. Diese Pflicht trifft auch Athleten, die keinem Testpool angehören und nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.
- 11.2 Die Pflicht gilt auch für Dopingkontrollen, die von anderen der IAAF angehörenden Mitgliedsverbänden auf deren Verbandsgebiet oder von nationalen Anti-Doping Organisationen des Landes oder Territoriums, in dem sich die Athleten aufhalten, durchgeführt werden. Ferner gilt sie für Dopingkontrollen durch das Internationale Olympische Komitee (IOC) oder im Namen des IOC im Zusammenhang mit Olympischen Spielen.

§ 12 Medizinische Ausnahmegenehmigungen

- 12.1 Athleten mit einem dokumentierten Leiden, das die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode erforderlich macht, müssen vor deren Anwendung eine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) einholen. Für die Erteilung von TUE und die Anfechtung von Entscheidungen hierüber gelten die Anti-Doping Regulations bzw. der NADA Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 12.2 Für Seniorensportler richten sich die Notwendigkeit von TUE und das Verfahren über ihre Erteilung nach den jeweiligen Regelwerken der zuständigen Organisationen (WMA, EVAA, NADA).

Abschnitt 4 Dopingkontrollen

§ 13 Durchführung von Dopingkontrollen

- 13.1 Der DLV kann Dopingkontrollen gemäß dieser Bestimmung an jedes Mitglied der IAAF, die WADA, staatliche Stellen, die NADA oder andere Dritte, die er für diesen Zweck als hinreichend qualifiziert erachtet, übertragen.
- 13.2 Für Trainingskontrollen ist auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich die NADA zuständig. Die NADA kann Dritte mit der Durchführung der Kontrollen beauftragen. Diese unterliegen in demselben Maße den Bestimmungen dieses Regelwerks, der Anti-Doping Regulations der IAAF, des NADC und des WADC sowie der relevanten Internationalen Standards und Richtlinien der WADA.
- 13.3 Für Wettkampfkontrollen im Zuständigkeitsbereich des DLV ist der DLV bzw. der Wettkampfveranstalter verantwortlich. Die Wettkampfkontrollen werden von der Anti-Doping Koordinierungsstelle koordiniert und von Kontrolleuren des DLV gemäß den Bestimmungen dieses Regelwerks, der Anti-Doping Regulations der IAAF, des NADC und des WADC sowie der relevanten Internationalen Standards und Richtlinien durchgeführt. Die Dopingkontrollen bei DLV-Veranstaltungen werden vom Vorsitzenden des Bundesausschusses Wettkampforganisation angeordnet, bei Veranstaltungen auf Landesverbandsebene oder darunter durch den jeweiligen Landesverbands-Wettkampfwart. Die Kompetenz des Vorsitzenden der Anti-Doping Kommission, im Einzelfall andere Anordnungen zu treffen, bleibt hiervon unberührt. In Absprache mit dem DLV können die NADA und die IAAF bei Deutschen Meisterschaften Dopingkontrollen durchführen oder bei deren Durchführung mitwirken.
Im Fall der Delegation von Wettkampfkontrollen können die IAAF oder der DLV einen Vertreter benennen, der an dem betreffenden Wettkampf anwesend ist, um zu gewährleisten, dass die Anti-Doping Bestimmungen und die Anti-Doping Regulations der IAAF ordnungsgemäß angewandt werden.
- 13.4 Die Auswahl der zu kontrollierenden Athleten kann nach dem Zufalls- oder Zielprinzip erfolgen. Sie ist nicht zu begründen.
- 13.5 Der DLV informiert die NADA und die IAAF über die durchgeführten Kontrollen.
- 13.6 Ein negatives Analyseergebnis wird dem Athleten nur auf Anfrage mitgeteilt.

§ 14 Biologischer Athletenpass

DLV und NADA sind berechtigt, von Athleten Blutproben zu entnehmen, auf bestimmte Parameter untersuchen zu lassen und diese Parameter (Blutprofile) in Form eines biologischen Athletenpasses archivieren zu lassen bzw. zu archivieren. Die Kontrollen werden von der NADA im Rahmen der Trainingskontrollen durchgeführt. Die Speicherung, Verwertung und Verarbeitung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz, dem WADA International Standard for the Protection of Privacy and Data Protection und den WADA Richtlinien für den biologischen Athletenpass.

Abschnitt 5 Verfahrensvorschriften

§ 15 Grundlagen des Verfahrens

Die Grundlagen des Verfahrens zur Feststellung eines Dopingverstoßes richten sich nach dem NADC.

§ 16 Schriftform und Schriftverkehr

- 16.1 Anträge und Beschwerden sind schriftlich zu stellen bzw. einzulegen.
- 16.2 Der Schriftverkehr mit den Gremien der Dopingbekämpfung ist ausschließlich über die Anti-Doping Koordinierungsstelle des DLV zu führen.
- 16.3 Für die gegenüber dem DLV einzuhaltenden Fristen ist der Eingang der entsprechenden Schriftsätze bei der Anti-Doping Koordinierungsstelle des DLV maßgebend.
- 16.4 Alle Zustellungen seitens des DLV nach dem ADC sind durch Einschreiben mit Rückschein vorzunehmen. Ergänzend gelten die Vorschriften über die Zustellung der Zivilprozessordnung (ZPO).

Abschnitt 6 Ergebnismanagement

§ 17 Grundsätzliche Zuständigkeit für das Ergebnismanagement

- 17.1 Das Ergebnismanagement, auch nach Wettkampfkontrollen durch den DLV, liegt bei der NADA nach den Bestimmungen des NADAC.
- 17.2 Die IAAF ist berechtigt, den Ergebnismanagement selbst durchzuführen. Das gilt insbesondere für Kontrollen, die durch die IAAF oder andere internationale Sportorganisationen durchgeführt wurden und die Entscheidung über eine Sanktion gegenüber einem Athleten betroffen ist. In diesem Fall bestimmt sich das Ergebnismanagement nach den jeweils anwendbaren IAAF Competition Rules.
- 17.3 Unterliegt die Person, gegen die der Verdacht eines Verstoßes einer Anti-Doping Vorschrift besteht, nicht der Entscheidungsgewalt des DLV, gibt die Anti-Doping Koordinierungsstelle das Ergebnismanagement durch unverzügliche Mitteilung an die IAAF ab.
- 17.4 Die NADA ist unverzüglich über jede Kenntnis von einem möglichen Dopingverstoß zu informieren.

§ 18 Zuständigkeit für die Feststellung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen

- 18.1 Die Zuständigkeit für die Feststellung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen liegen für Internationale Athleten bei der IAAF. Einzelheiten des Verfahrens regeln die IAAF Anti-Doping Regulations und der WADA International Standard for Testing.
- 18.2 Die Zuständigkeit für die Feststellung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen liegen für Nationale Athleten bei der NADA. Einzelheiten des Verfahrens regelt der NADA Standard für Meldepflichten.

§ 19 Erste Überprüfung bei Von der Norm abweichendem Analyseergebnis

Die Organisation, die Dopingkontrolle durchführt, ist zuständig für die erste Überprüfung im Falle eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses. Stellt sie fest, dass keine TUE oder eine offensichtliche Abweichung vom Standard für Dopingkontrollen oder dem Internationalen Standard für Laboratorien vorliegt, informiert sie den DLV.

§ 20 Hilfsweise Disziplinarverfahren des DLV

- 20.1 In Fällen, in denen eine Entscheidung durch das Deutsche Sportschiedsgericht nicht in Betracht kommt, liegt die Disziplinarbefugnis beim Disziplinarausschuss des DLV.
- 20.2 In diesen Fällen beruft der Vorsitzende des Disziplinarausschusses nach Abschluss des Ergebnismanagement durch die NADA eine zur Entscheidung befugte Kammer ein, wenn die NADA zu dem Ergebnis kommt, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen nicht auszuschließen ist. Diese besteht in der Regel aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses ist zugleich Vorsitzender der Kammer.
- 20.3 In den folgenden Fällen entscheidet der Vorsitzende des Disziplinarausschusses als Einzelrichter, soweit die betroffene Person nicht widerspricht:
- die betroffene Person hat den Verstoß gegen eine Anti-Doping Bestimmung zugegeben,
 - der Fall stellt juristisch keine besonderen Anforderungen,
 - die betroffene Person hat einer Entscheidung durch den Einzelrichter ausdrücklich zugestimmt,
 - die betroffene Person ist ein Athlet ohne Bundeskaderzugehörigkeit, insbesondere Jugendlicher, Junior oder Senior.

§ 21 Bestimmung eines Verhandlungstermins

- 21.1 Der Vorsitzende der Kammer bestimmt innerhalb von sieben Werktagen nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens einen Termin zur Anhörung vor der Kammer bzw. dem Einzelrichter. Der Termin der Anhörung sollte nicht später als zwei Monate ab der Überleitung in das Entscheidungsverfahren stattfinden. Die Ladung muss den Verfahrensbeteiligten mindestens zwei Wochen vor der Anhörung zugehen und eine Belehrung über die Folgen einer Säumnis enthalten.
- 21.2 Der Termin der mündlichen Anhörung vor der Kammer wird dem Präsidium und der NADA mitgeteilt.
- 21.3 Die IAAF und die NADA haben das Recht, bei allen Anhörungen als Beobachter zugegen zu sein.
- 21.4 Verzichtet die betroffene Person auf eine mündliche Anhörung, bestimmt der Vorsitzende der Kammer unverzüglich einen Termin zur Entscheidung und legt dafür Art und Form der Beratung der Kammer fest. Die betroffene Person ist darüber zu informieren.

Abschnitt 7 Entscheidungsverfahren

§ 22 Zuständigkeit der Kammer

- 22.1 Für das Entscheidungsverfahren in Fällen, in denen der DLV keine Klage vor dem Deutschen Sportschiedsgericht erhebt (§ 21 Nr. 1 und 2 ADC), ist der Disziplinarausschuss des DLV zuständig.
- 22.2 In diesem Fall beruft der Vorsitzende des Disziplinarausschusses nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens eine zur Entscheidung befugte Kammer ein. Diese besteht in der Regel aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses ist zugleich Vorsitzender der Kammer.
- 22.3 In den folgenden Fällen entscheidet der Vorsitzende des Disziplinarausschusses als Einzelrichter, soweit die betroffene Person nicht widerspricht:
- die betroffene Person hat den Verstoß gegen eine Anti-Doping Vorschrift zugegeben;
 - der Fall stellt juristisch keine besonderen Anforderungen;
 - die betroffene Person hat einer Entscheidung durch den Einzelrichter ausdrücklich zugestimmt;
 - die betroffene Person ist ein Athlet ohne Bundeskaderzugehörigkeit, insbesondere Jugendlicher, Junior oder Senior.

§ 23 Verfahrensgrundsätze

- 23.1 Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
- 23.2 Die betroffene Person hat das Recht, sich auf eigene Kosten durch einen Rechtsanwalt oder einen sonst Bevollmächtigten vertreten zu lassen, Beweise vorzulegen, Zeugen zu benennen und zu befragen sowie einen Dolmetscher beizuziehen.
- 23.3 Die betroffene Person ist auf eigenes Verlangen persönlich zu hören. Dies gilt auch für die geladenen Zeugen und Sachverständigen. Urkunden sind zu verlesen, soweit die betroffene Person nicht darauf verzichtet.
- 23.4 Die Kammer hat den zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln, soweit sie hierzu verpflichtet ist. Im Übrigen ist es Aufgabe der betroffenen Person, den zu ihrer Entlastung erforderlichen Sachverhalt vorzutragen und zu beweisen.

§ 24 Säumnis

Erscheint die betroffene Person trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf die Folgen der Säumnis zu einer mündlichen Anhörung nicht, kann die Kammer im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der zum vorgesehenen Zeitpunkt der Anhörung vorliegenden Tatsachen entscheiden.

§ 25 Entscheidung der Kammer/des Einzelrichters

- 25.1 Bei der Anhörung befindet die Kammer/der Einzelrichter zunächst, ob ein Verstoß gegen eine Anti-Doping Vorschrift begangen worden ist.
- 25.2 Befindet die Kammer/der Einzelrichter, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping Vorschrift nicht vorliegt, hebt sie die eventuell ausgesprochene vorläufige Suspendierung auf und stellt das Verfahren ein. Diese Entscheidung ist der NADA unverzüglich, dem Anti-Doping Administrator der IAAF schriftlich innerhalb von 5 Werktagen nach der Entscheidung mitzuteilen. Das Doping Review Board der IAAF hat das Recht, den Fall zu überprüfen und zu entscheiden, ob der Fall zur Schlichtung an das CAS verwiesen wird. Entscheidet sich das Doping Review Board der IAAF für die Schlichtung, kann es gleichzeitig, sofern zutreffend, die betroffene Person erneut suspendieren.
- 25.4 Nach Einbeziehung aller Umstände des Falles entscheidet die Kammer/der Einzelrichter durch Beschluss über eine der betroffenen Person aufzuerlegenden Sanktion. Der Beschluss ist zu begründen. Er muss neben der Entschei-

derung in der Hauptsache auch eine Entscheidung über den Streitwert und die Kosten enthalten. Er ist von den mitwirkenden Kammermitgliedern zu unterzeichnen und der betroffenen Person zuzustellen. Die Anti-Doping Koordinierungsstelle unterrichtet den für die betroffene Person zuständigen Landesverband, die Anti-Doping Kommission und das Präsidium über den Beschluss und die auferlegte Sanktion.

- 25.5 Die Entscheidung der Kammer/des Einzelrichters ist der NADA und der IAAF zu übermitteln.
- 25.6 Spätestens 20 Tage nachdem die Entscheidung ergangen ist, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften vorliegt oder gegen die Entscheidung der Kammer/des Einzelrichters kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, ist die Entscheidung zu veröffentlichen. Dabei sind Name, verletzte Anti-Doping Vorschrift, verbotene Substanz oder Methode und Sanktionen anzugeben.

Abschnitt 8 Sanktionen

§ 26 Sanktionen

- 26.1 Die Sanktionen für den Fall eines festgestellten Verstoßes gegen Anti-Doping Vorschriften sind in Artikel 10 NADC geregelt.
- 26.2 Die Kammer/der Einzelrichter kann für einen Verstoß zusätzlich eine Geldstrafe festlegen. Diese darf jedoch nicht herangezogen werden, um die gemäß NADC auszusprechende Sperre oder sonstige Sanktion herabzusetzen. Bei der Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Geldstrafe verhängt wird, sind die Schwere der Schuld und das Verhalten der betroffenen Person sowie deren Einkommensverhältnisse und Alter angemessen zu berücksichtigen.
- 26.3 Die Geldstrafe fließt hälftig der NADA und hälftig dem DLV für dessen Anti-Doping Präventionsarbeit zu.

§ 27 Maßregeln außerhalb des Sports

- 27.1 Bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen § 6a AMG ist der DLV verpflichtet, die jeweilige Person zur Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu bringen.
- 27.2 Bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (*BtMG*) hat der DLV die jeweilige Person ebenfalls zur Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu bringen. Für den Fall des § 31a Abs.1 BtMG steht die Strafanzeige im pflichtgemäßen Ermessen des DLV. Es ist dabei davon auszugehen, dass ein Eigenverbrauch einer geringen Menge bei max. 3 Konsumeinheiten des Betäubungsmittels vorliegen kann.
- 27.3 Darüber hinaus kann der DLV Berufsorganisationen, Einrichtungen oder weitere Stellen informieren, für die die Kenntnis des Verstoßes von Belang ist.

Abschnitt 9 Rechtsbehelfe

§ 28 Anfechtung der Entscheidungen der Kammer oder des Einzelrichters

- 28.1 Entscheidungen des Deutschen Sportgerichts können nach der geltenden DIS-SpSchGO angefochten werden.
- 28.2 In anderen Fällen kann gegen die verfahrensabschließende Entscheidung der Kammer oder des Einzelrichters innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

§ 29 Rechtsbehelfsbefugnis

- 29.1 Für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die aufgrund einer Teilnahme an einer Internationalen Wettkampfveranstaltung ergehen, oder in Fällen, die Athleten des Registered Testing Pool der IAAF betreffen, gelten die Bestimmungen der Art.13.2.1, 13.2.3.1, 13.2.3.3 und 13.4 NADC:
- 29.2 Für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der NADA und des Deutschen Sportschiedsgerichts, die alle anderen Athleten betreffen, gelten die Bestimmungen der Art. 13.2.2, 13.2.3.2, 13.2.3.3, 13.2.3.4 und 13.4 NADC.
- 29.3 Treffen die NADA oder der Disziplinarausschuss des DLV keine Entscheidung darüber, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen vorliegt, kann die WADA hiergegen Rechtsmittel gem. Art. 13.3 NADC einlegen.
- 29.4 Für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über die Bewilligung oder Ablehnung einer Medizinischen Ausnahmege-
nehmigung gilt Art. 13.4 NADC.

Abschnitt 10 Kosten

§ 30 Kosten

- 30.1 Für die Kosten im Schiedsgerichtsverfahren gilt § 35 DIS-SoSchGO.
- 30.2 Für die Kosten im Verfahren vor dem Disziplinarausschuss des DLV gilt Folgendes:
 - 30.2.1 Der Disziplinarausschuss legt den Streitwert nach freiem Ermessen fest. Er hat sich dabei an den Grundsätzen der ZPO zu orientieren. Die Festlegung ist zu begründen.
 - 30.2.2 Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen der Parteien ist entsprechend § 91 ff. ZPO zu treffen. Die Kostenentscheidung ist zu begründen.
 - 30.2.3 Die Entschädigung der hauptamtlichen Mitglieder des Disziplinarausschusses erfolgt nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) für die erste Instanz, wobei die Gebühr für den Vorsitzenden bzw. Einzelrichter auf 1,3 zu erhöhen ist.

Abschnitt 11 Schlussbestimmungen

§ 31 Eigentum an den Proben

- 31.1 Die Körpergewebe- bzw. Körperflüssigkeitsproben, die im Auftrag des DLV genommen worden sind, sind Eigentum des DLV. Alle durch Athleten bei Dopingkontrollen abgegebenen Proben, die unter der Verantwortung der IAAF durchgeführt werden, gehen unverzüglich in das Eigentum der IAAF über. Sind die Proben in der Verantwortung der NADA abgegeben, gehen sie unverzüglich in das Eigentum der NADA über.
- 31.2 Der DLV ist berechtigt, die in seinem Eigentum stehenden Proben zu Forschungszwecken erneut untersuchen zu lassen, wenn neue wissenschaftliche Nachweisverfahren vorliegen, die erst nach der ersten Analyse der Probe als Nachweisverfahren freigegeben wurden. Gleiches gilt, wenn der DLV erst nach der ersten Analyse Kenntnis von neuen verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden erhält.

§ 32 Verjährung

- 32.1 Gegen einen Athleten oder eine andere Person kann nur dann ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping Vorschrift des ADC eingeleitet werden, wenn der Zeitpunkt des Verstoßes nicht länger als 8 Jahre zurückliegt.
- 32.2 Öffentliche Verwarnungen nach dem ADC erlöschen 18 Monate nach ihrem Ausspruch durch die Kammer oder des Einzelrichters.

§ 33 Aufbewahrungsfrist

Alle im Zusammenhang mit einer Dopingkontrolle stehenden Dokumente, insbesondere Protokolle und Analyseberichte sowie Verfahrensdokumente müssen bis zum Zeitpunkt der Verjährung gemäß § 38 ADC aufbewahrt werden. Die zugehörigen Proben können ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt aufbewahrt werden. Das gilt auch für Kontrollen, die zu einem negativen Befund geführt haben.

§ 34 Vertraulichkeit

- 34.1 Die NADA, der DLV, die Anti-Doping Koordinierungsstelle sowie der Disziplinarausschuss behandeln die gewonnenen Erkenntnisse vertraulich.
- 34.2 Die IAAF, die NADA und andere Sportorganisationen, Vereine und die Öffentlichkeit sind ab Bekanntgabe der vorläufigen Suspendierung über den Inhalt des Verfahrens und die Rechtsfolgen zu informieren, die sich auf die Teilnahmeberechtigung der betroffenen Person beziehen, soweit dies für einen geordneten Sportbetrieb erforderlich erscheint und Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person nicht entgegen stehen.

§ 35 Haftungsbegrenzung

Die NADA, der DLV und die für sie handelnden Personen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stets nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen (§ 708 BGB).